

Wichtiger LEADER-Hinweis zur Beantragung von Bundesmitteln

Zuwendungen aus Bundesmitteln müssen in LEADER von den förderfähigen Kosten des LEADER-Vorhabens abgezogen werden.

Seit dem 1. Januar 2024 müssen in der Bundesförderung für effiziente Gebäude noch **vor** einer Antragstellung Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. Die Erteilung der zu beantragenden Förderzusage des Bundes ist als aufschiebende oder auflösende Bedingung in den Lieferungs- und/oder Leistungsvertrag (Handwerkervertrag) mit aufzunehmen. Das bedeutet, dass eine entsprechende Bedingung zu vereinbaren ist, die dazu führt, dass der Vertrag nur durchgeführt wird, wenn es zu einer **Förderzusage des Bundes** kommt. Nach Kenntnis des Landes werden hierfür vom Bund Musterformulierungen zur Verfügung gestellt.

Da eine mögliche LEADER-Förderung nicht als Bedingung mit in den Musterformulierungen des Bundes aufgenommen ist, ist der geschlossene Vertrag völlig unabhängig vom Eintreten einer LEADER-Förderzusage gültig. Die gewählte Formulierung macht nur die Zusage der Bundesförderung zur Bedingung. Dies wiederum würde hinsichtlich von LEADER aber zu einem Förderausschluss führen.

Vor diesem Hintergrund **empfehlen wir Ihnen**, neben der Zusage der Bundesförderung **auch die LEADER-Förderzusage als Bedingung in den Vertrag aufzunehmen**, wenn Ihnen noch **keine** Förderzusage zu LEADER bzw. ein positiver Beschluss der LEADER-Aktionsgruppe vorliegt.

Ergänzender Hinweis: Wir geben zu bedenken, dass es bei der vom Bund angebotenen Vertragsgestaltung mit einer „**auflösenden** Bedingung“ dazu kommen kann, dass vor dem Eintreten der Bedingung (Gewährung der Förderungen) die Leistungen gefordert und mit erfüllender Wirkung erbracht werden können. Dies kann zu wirtschaftlich schwierigen Folgewirkungen für die oder einen der Vertragspartner führen, sollten Fördermittel nicht gewährt werden.

Bei der Übernahme der Musterformulierung des Bundes ist darauf zu achten, dass die Formulierung (auch) auf das **individuelle LEADER-Vorhaben angepasst** ist. Eine nachträgliche Aufnahme in einen bereits abgeschlossenen Vertrag ist nicht möglich und deshalb förderschädlich. Sofern mehrere Förderungen beantragt werden, sind alle beantragten Förderungen in der Formulierung aufzuführen.

Es ist unter Umständen ratsam, die Formulierung von einem Rechtsberater prüfen zu lassen, um sicherzustellen, dass sie den individuellen Anforderungen entspricht.